

## Artenschutz beim Fällen und Schneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern beachten

Bäume, Hecken, Sträucher und Gebüsche sind Lebensräume mit hoher ökologischer Bedeutung für Insekten, Vögel und andere Tiere. Zu deren Schutz enthält das Bundesnaturschutzgesetz Regeln für das Schneiden und Fällen.

Außerhalb des eigenen Gartens ist das Fällen von Bäumen zwischen dem 1. März und 30. September grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt für die Entfernung von Hecken und Sträuchern allerdings auf allen Flächen.

Aber auch im eigenen Garten gilt es, Rücksicht auf tierische Nachbarn zu nehmen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen müssen vor jeder Fällung die Bäume stets daraufhin untersucht werden, ob sie als Brut- oder Nistplätze geschützter Arten dienen. Gleiches ist bei Hecken und Sträuchern zu beachten.

Sollten beispielsweise Vögel auf dem Baum brüten, muss man mit der Fällung bis zum Ende der Brutzeit warten. Ist dies aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich, ist ein Fällantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Sollte der Baum Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufweisen (Nester, Baumhöhlen, Schlupflöcher von Käfern etc.) muss immer die untere Naturschutzbehörde informiert werden, die prüft, ob eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich ist.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die üblichen Pflegemaßnahmen fallen jedoch nicht unter diese strengen Regeln, jederzeit erlaubt sind beispielsweise:

- Pflegeschnitt von Formhecken (zum Beispiel Liguster, Hainbuche oder Thuja)
- Auslichten und Verjüngen von Obstbäumen, Beeren- und Ziersträuchern
- Sommerschnitt an Obstbäumen
- Rückschnitt von Gehölzen aus Verkehrssicherheitsgründen bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils von Straßen und Gehwegen (3,00 m freie Höhe über Geh- und Radwegen, 4,50 m freie Höhe über Fahrbahnen)
- Rodungs- und Fällmaßnahmen bei geringfügigem Gehölzbewuchs, die bei zulässigen Baumaßnahmen notwendig werden

Bei Fragen zu diesem Thema, berät Sie gerne die untere Naturschutzbehörde der Stadt Ulm (Telefon 0731/161-6042, -6045 oder -6048).

*Stadt Ulm Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V)*

Tag der Veröffentlichung: 07.02.2018